

SATZUNG

des Vereins für soziales Engagement und Nachbarschaftshilfe Bad Vilbel e.V.

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen "Verein für soziales Engagement und Nachbarschaftshilfe Bad Vilbel e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Vilbel eingetragen.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck des Vereins:

- I. a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung
 - d) ambulante Hospizarbeit
- II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
 - g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
 - i) Schulung und Führung eines Hilfsdienstes mit ehrenamtlichen Hospizhelfer/innen zur Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und Unterstützung Trauernder
 - j) die Verteilung von nicht mehr benötigten, aber noch verwendungsfähigen Nahrungsmitteln und Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs unter der Bezeichnung „Bad Vilbeler Tafel“ an Bedürftige, wie z.B. Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Alleinerziehende, die zuvor bei Firmen, natürlichen Personen, Institutionen bzw. juristischen Personen gesammelt werden. Einnahmen für das Tafelprojekt werden ausschließlich zur Kostendeckung für diesen Bereich verwendet. Überschüsse werden bei Bedarf zum ergänzenden Zukauf von Lebensmitteln verwendet.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

V. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung Ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins und sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.

VI: Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und fördert Angebote der Beratung.

§ 3) Verwendung der Mittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zeitgutschriften

I. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung eingelöst werden.

§ 5) Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- II. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- III. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I.. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit Tod
 - bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
- II. Der Austritt ist jederzeit möglich
- III. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernstlich gefährden würde. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- IV. Der Austritt oder der Ausschluß eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- den Haushaltsplan des Vereins;
- die Aufgaben des Vereins;
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken;
- Beteiligungen an Gesellschaften;
- Aufnahme von Darlehen.

II. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

III – Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Magistrats der Stadt Bad Vilbel) und im Aushang im Geschäftslokal des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

IV. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

V. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- II. Der Vorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
 - der Kassiererin bzw. dem Kassierer
 - 1-7 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- IV. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- V. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlußfähigkeit besteht, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die (der) Vorsitzende.
- VI. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 10) Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadt Bad Vilbel zu Verfügung gestellt. Diese hat ausschließlich und unmittelbar für die Sozialarbeit in Bad Vilbel zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.